

Verordnung

vom 25. Januar 2024

über das Reglement vom 30. September 2023 über die Finanzierung der kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK)

gestützt auf Artikel 62 Abs. 1 Bst. a des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

gestützt auf die Artikel 51 des Reglements vom 4. Oktober 2008 über die Organisation des Exekutivrates, der Verwaltung und die Geschäftsführung der kantonalen kirchlichen Körperschaft (ExRR)

beschliesst:

Art. 1 Aktiven und Passiven der Besoldungskasse

Die Übernahme der Aktiven und Passiven der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorgenden durch die kantonale Körperschaft ist am 1. Januar 2024 wirksam auf der Grundlage der Bilanz der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorgenden zum 31. Dezember 2023.

Also beschlossen in der Sitzung des Exekutivrates am 23. Januar 2024

Der Präsident:



Bruno Boschung

Der Generalsekretär:



David Neuhaus